

ARD-Verfahrensordnung
für das Telemedien-Genehmigungsverfahren für
neue Gemeinschaftsangebote oder für die wesentliche Änderung bestehender
Gemeinschaftsangebote

vom 25. November 2008 in der Fassung vom 08. Dezember 2023

I.
Vorprüfung

(1) Bei einer geplanten Überarbeitung des Telemedienangebots der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten prüft die durch die Intendantinnen und Intendanten beauftragte federführende Landesrundfunkanstalt in jedem Einzelfall anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das Genehmigungsverfahren nach Ziffer II. durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, sind die jeweiligen bereits bestehenden Telemedien(änderungs)konzepte. Die Beurteilung ist anhand der nachfolgend aufgeführten Positiv- und Negativkriterien vorzunehmen. Entscheidend ist eine Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der bestehenden Telemedien(änderungs)konzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Gesamtausrichtung des Angebots (zum Beispiel der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, das heißt zum Beispiel ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, zum Beispiel im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z.B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung der Kosten für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots stehen.

b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (zum Beispiel gesetzliche Beschränkungen);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (das heißt das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt eine Beschreibung der Überarbeitung des Telemedienangebots den Intendantinnen und Intendanten der anderen Landesrundfunkanstalten zur Beratung und (zustimmenden) Kenntnisnahme vor. Über den Beschluss der Intendantinnen und Intendanten sind der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt und die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) zu unterrichten.

(4) Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich bei der Überarbeitung des Telemedienangebots um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich.

(5) Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich bei der Überarbeitung des Telemedienangebots um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, ist das Genehmigungsverfahren nach Ziffer II. einzuleiten.

(6) Sofern der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt – abweichend vom Ergebnis der Vorprüfung – der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin oder von dem Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens Ziffer II verlangen.

(7) Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II allein auf die Abweichungen von dem bestehenden Telemedien(änderungs)konzept.

II.

Genehmigungsverfahren

(1) Zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens erstellt die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt ein Angebotskonzept für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung des bestehenden Angebots inkl. einer Genehmigungsvorlage, das sie oder er dem zuständigen Gremium der federführenden Landesrundfunkanstalt zuleitet. Das Angebotskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots: Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Absatz 7 Satz 1 MStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 30 Absatz 6 Satz 1 MStV (Sorgetragung, dass Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nicht erfolgt) zu beschreiben.
- b) Aussagen zum so genannten Drei-Stufen-Test (§ 32 Abs. 4 MStV): Es ist darzulegen, dass das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist, insbesondere
 1. inwieweit das neue Angebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
 2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
 3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Für jedes Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit der GVK ein Ablaufplan zu erstellen. Im Ablaufplan ist insbesondere der Ablauf der Beratungen nach Abs. 7 bis 9 festzulegen.

(2) Die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet das Angebotskonzept inkl. der Genehmigungsvorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt weiter. Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht das Angebotskonzept auf der Unternehmenswebseite der Landesrundfunkanstalt und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung oder einer anderen geeigneten Veröffentlichung auf diese Möglichkeit hin. Er übermittelt das Angebotskonzept auch an die ARD-Vorsitzende oder den ARD-Vorsitzenden, die GVK und den ARD-Programmbeirat.

(3) Für die Möglichkeit der Stellungnahme Dritter setzt der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt eine angemessene Frist fest, die mindestens sechs Wochen betragen muss. Die Stellungnahme ist an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt zu richten und per E-Mail oder Post zu übermitteln.

(4) Dritte können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien sind zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichtet und haben entsprechende schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(5) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt kann zur Entscheidungsfindung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters auf der Unternehmenswebseite der federführenden Landesrundfunkanstalt bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die oder der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet alle Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an die Intendantin oder den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die oder der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Das Angebotskonzept einschließlich der Stellungnahmen Dritter, der Kommentierung der Intendantin oder des Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten werden durch den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt sowie durch die GVK und den ARD-Programmbeirat beraten.

(8) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich der Intendantin oder dem Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Kenntnisnahme zu.

(9) Parallel gibt der ARD-Programmbeirat eine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden ab und leitet sie zugleich der Intendantin oder dem Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt zu. Der Intendant oder die Intendantin der federführenden Landesrundfunkanstalt kann das Angebotskonzept sowie die Genehmigungsvorlage an den federführenden Rundfunkrat fortschreiben. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt aufgrund der eingegangenen Empfehlungen und Stellungnahmen, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(10) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit der Beschlussempfehlung der GVK und der Stellungnahme des ARD-Programmbeirats. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen, die Kommentierung der Intendantin oder des Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt und das ggf. fortgeschriebene Angebotskonzept inkl. Genehmigungsvorlage.

(11) Soweit es zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Unabhängigkeit der Beratung erforderlich ist, kann der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt die Öffentlichkeit, aber auch die Geschäftsleitung der Landesrundfunkanstalt bei den entsprechenden Sitzungen ausschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(12) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten

darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt gibt seine Entscheidung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmenswebseite bekannt.

(13) Das Verfahren soll möglichst – beginnend mit Veröffentlichung des Angebotskonzepts auf der Unternehmenswebseite durch den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt gemäß Abs. 2 – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Weitergehende für die jeweilig federführende Landesrundfunkanstalt geltende landes- und anstaltsrechtliche Verfahrensvorschriften, insbesondere zur Beteiligung weiterer Gremien, bleiben durch diese Verfahrensordnung unberührt.

(14) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung in den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen, dass die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügen.

III.

Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

(1) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen mit der Maßgabe, dass die ZDF-Intendantin oder der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden. Insbesondere gelten folgende Maßgaben:

- a) Die GVK übermittelt das Angebotskonzept einschließlich der Stellungnahmen Dritter, der Kommentierungen der Intendantin oder des Intendanten der federführenden ARD-Landesrundfunkanstalt sowie der eingeholten Gutachten an den ZDF-Fernsehrat und teilt diesem den Ablaufplan für das Genehmigungsverfahren mit.

- b) Der ZDF-Fernsehrat gibt an die GVK eine Beschlussempfehlung ab. Die GVK leitet die Beschlussempfehlung dem Rundfunkrat der federführenden ARD-Landesrundfunkanstalt, dem oder der ARD-Vorsitzenden, der Intendantin oder dem Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt sowie dem ARD-Programmbeirat zur Kenntnisnahme zu.
- c) Der Rundfunkrat der federführenden ARD-Landesrundfunkanstalt befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit der Beschlussempfehlung des ZDF-Fernsehrats.

(2) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den ARD-Programmbeirat, koordiniert durch die GVK, beteiligt. Für diese Beteiligung gelten ARD-intern die Verfahrensbestimmungen unter den Ziffern I. und II. entsprechend. Insbesondere gelten folgende Maßgaben:

- a) Der ZDF-Fernsehrat übermittelt das Angebotskonzept einschließlich der Stellungnahmen Dritter, ggf. der Kommentierungen der ZDF-Intendantin oder des ZDF-Intendanten sowie der eingeholten Gutachten an die GVK und teilt dieser den Ablaufplan für das Genehmigungsverfahren mit.
- b) Die GVK gibt an den ZDF-Fernsehrat eine Beschlussempfehlung ab.
- c) Der ZDF-Fernsehrat befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit der Beschlussempfehlung der GVK.

IV.

Verfahren bei kooperierten ARD-Angeboten

Die Regelungen dieser Verfahrensordnung gelten bei kooperierten Angeboten von zwei oder mehr ARD-Landesrundfunkanstalten, die keine Gemeinschaftsangebote sind, entsprechend.

V.

Rechtsaufsichtliche Prüfung und Veröffentlichung

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht über die federführende Landesrundfunkanstalt zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde veröffentlicht die federführende Landesrundfunkanstalt die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung auf deren Unternehmenswebseite. In dem amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.